



RICHTLINIEN

DER GEMEINDE LINSENGERICHT ZUR UNTERSTÜTZUNG DER VEREINE

Die Gemeindevertretung Linsengericht vertritt die Auffassung, dass zur Erhaltung, Vertiefung und Ausdehnung der sportlichen und kulturellen Tätigkeit in unserer Gemeinde die Vereine, welche diese Aktivitäten tragen, in ihren Bemühungen unterstützt werden müssen. Dies soll dadurch geschehen, dass die Gemeinde jährliche Zuwendungen für die laufende Vereinsarbeit zur Verfügung stellt. Hierbei wird die Jugendarbeit besonders gefördert.

Basis für die Förderung der Vereine ist ein ausgeglichener Verwaltungshaushalt.

Damit die in den jeweiligen Haushaltsplänen vorhandenen Haushaltsmittel einigermaßen gerecht verteilt werden, d. h. nach Größe, Anteil an Jugendlichen und der Vereinsaktivität, werden folgende Richtlinien beschlossen:

1. Ortsvereine und Organisationen werden in zwei Gruppen eingeteilt:

1. **Vereine und Organisationen mit Gemeinnützigkeitsbescheinigung**
2. **Vereine und Organisationen ohne Gemeinnützigkeitsbescheinigung.**

2. Die Zuwendungen für die Vereine und Organisationen zu 1.1 erfolgen ohne Antrag aus den jeweiligen Haushaltsansätzen in den Einzelplänen 5 (Sport) und 3 (Heimatspflege).

Die Vereine müssen ihre Gemeinnützigkeit, die Vereinsstärke, den Anteil der jugendlichen Mitglieder und den Einsatz von lizenzierten Übungs- und Jugendleitern bzw. Dirigenten **jährlich schriftlich bis spätestens 31.08. des laufenden Haushaltsjahres** nachgewiesen haben.

3. Vereine und Organisationen, die unter dem Begriff „**Vereine und Organisationen ohne Gemeinnützigkeitsbescheinigung**“ eingestuft wurden oder werden, müssen nach wie vor Anträge auf eine Bezuschussung stellen. Diese werden vom Gemeindevorstand nach Anhörung des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses beschieden. Die finanziellen Mittel werden aus den dafür infrage kommenden Ansätzen im Haushaltsplan entnommen.

Die Karnevalsvereine erhalten zu ihrer laufenden Vereinsarbeit den in Absatz 5 festgesetzten Sockelbetrag. Weiterhin erhalten die Tanzsportabteilungen (Garden) den für jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre) im Absatz 5 ausgewiesenen Förderbetrag.

Alle Linsengerichter Vereine werden gemäß Punkt 1.1 und 1.2 in zwei Listen aufgeführt.

4. Über die Einstufung in die beiden Gruppen entscheidet der Jugend-, Sport- und Kulturausschuss. Einsprüche gegen dessen Entscheidungen werden durch die Gemeindevertretung behandelt und endgültig entschieden.

5. Die Zuwendungen für die Vereinsarbeit an die in Gruppe 1.1 eingestuften Vereine setzen sich wie folgt zusammen:

Je Verein Sockelbetrag	€ 210,00
Je Vereinsmitglied (Erwachsene)	€ 1,60
Je jugendliches Mitglied (bis 18 Jahre)	€ 3,00
Je Übungs- oder Jugendleiter, Dirigent gem. Abs. 2 (bis max. 4 je Verein zulässig)	€ 100,00

Für Gruppenfahrten in die Partnergemeinden St. Etienne du Bois, Geboltskirchen und Alsónána werden 25 % der Fahrtkosten zusätzlich vergütet. Anträge sind rechtzeitig **dem Gemeindevorstand** vorzulegen.

Ein Zuschuss für Jugendliche bei Gruppenfahrten in Höhe von € 3,00 je Tag und Jugendlicher wird **ab 2 bis zu 8 Tagen** Reisedauer erstattet. Antragsberechtigt sind Vereine, die mit Jugendlichen Konzerte, Sport- oder dem Vereinscharakter entsprechende Reisen unternehmen und ihren Sitz in Linsengericht haben. Ferner sind auch Linsengerichter Schüler/innen, die an einer mehrtägigen Klassenfahrt oder Linsengerichter Jugendliche, die an einer mehrtägigen Kirchenfreizeit teilnehmen antragsberechtigt.

Kulturelle Vereine, die an Veranstaltungen der Gemeinde aktiv mitwirken, erhalten pro Auftritt € 50,00.

6. An die Fußballvereine, die Schützenvereine, die Tennisclubs, den AC Großenhausen, den Polizei- und Schutzhundeverein, den TV Lützelhausen und den Obst- und Gartenbauverein Eidengesäß werden als jährlicher Pflege- und Unterhaltungsbeitrag der Anlagen

€ 500,00

gezahlt.

7. Der Frauenchor „Singkreis“, der Gesangverein „Sängerlust“ und der Musikverein 1962 Lützelhausen können die Turnhalle Lützelhausen wegen Auslastung zurzeit nicht nutzen. Sie erhalten deshalb jährlich einen Mietkostenzuschuss von

€ 307,00

zur Anmietung von Ersatzraum.

8. Die für die Vereinsheime zu zahlende Grundsteuer B ist erlassen.
9. Ortsansässige kulturelle Vereine können jährlich eine Veranstaltung mit bis zu maximal 3 zusammenhängenden Tagen in einer der gemeindeeigenen Einrichtungen kostenlos bei eigener Bewirtschaftung **unter Berücksichtigung bestehender Miet- und Pachtverträge** durchführen.
10. Die Durchführung von Festkommersen ist zu 25-, 50-, 75-, 100- usw. -jährigen Vereinsjubiläen in den gemeindeeigenen Einrichtungen ebenfalls frei.
Für die von den Karnevalsvereinen veranstalteten Alten- und Kindersitzungen in den Bürgersälen wird keine Saalmiete erhoben.
11. Geplante Investitionsvorhaben der Vereine für vereinseigene Bauwerke oder für die Anschaffung von langlebigen, kostenintensiven Wirtschaftsgütern (Sportgeräte, Instrumente usw.) werden bezu-

schusst. Hierzu ist ein Antrag durch den Verein notwendig, dem ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen sind. Der Kostenvoranschlag wird ggf. durch das Kreisbauamt geprüft. Der Mindestbetrag derartiger Anträge muss mindestens € 410,00 betragen und darf sich nicht aus mehreren Artikeln zusammensetzen. Die Beihilfe der Gemeinde beträgt 10 % der bezuschungsfähigen Kosten. Auf Antrag kann der Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur in Zusammenarbeit mit dem Haupt- und Finanzausschuss einen höheren Satz beschließen.

Da die erforderlichen finanziellen Mittel im Vermögenshaushalt bereitgestellt werden müssen, ist es notwendig, dass die Vereine ihre Anträge für Investitionsvorhaben **bis zum 31.08. des Jahres – vor der Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes** gegen Empfangsbestätigung abgegeben haben. Verspätet eingereichte Anträge können erst in einem der nachfolgenden Haushaltsjahre berücksichtigt werden.

12. Der einmalig förderfähige Betrag darf 10.000,- € nicht überschreiten. Der maximal förderfähige Betrag beträgt 25.000,- € innerhalb von 5 Jahren. Darüber hinaus sind größere Investitionen Einzelfallentscheidungen mit Prioritätenliste und Fortschreibung für das nächste Haushaltsjahr.

13. Diese Richtlinien wurden vom Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur beraten und von der Gemeindevertretung am **4. November 2008** beschlossen.

Sie treten rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Linsengericht, 4. November 2008

Der Vorstand
der Gemeinde Linsengericht

i. V.

Heinz Breitenbach
1. Beigeordneter